

36. 1. Bis zu welchem Zeitpunkte kann derjenige, welcher eine Ware einer Speditionsfirma mit dem Auftrage zugehen läßt, sie zur Verfügung eines bezeichneten Dritten zu halten, diesen Auftrag widerrufen?  
 2. Welche Voraussetzungen und Wirkungen hat das kaufmännische Retentionsrecht?

II. Civilsenat. Ur. v. 26. Juni 1885 i. S. B. u. F. (Weil.) w. B. (Al.)  
 Rep. II. 143/85.

- I. Landgericht Mannheim.  
 II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Kaufmann S. in Barmen bestellte am 1. November 1883 bei der Firma B. in Pforzheim sieben Faß Weinsteinäure mittels folgenden Telegrammes: „Bitte umgehend sieben Originalfaß Mannheim senden.“ Die Firma B. vollzog diese Bestellung, indem sie unterm 2. desselben Monats von ihrem Geschäfte in Ludwigshafen a./Rh. aus die gewünschte Anzahl Fässer mittels Bahn an die Speditionsfirma B. & F. in Mannheim abgehen ließ und dieselbe brieflich dahin benachrichtigte: „Von meiner Fabrik in Ludwigshafen erhalten Sie wieder sieben Fässer Weinsteinäure, die Sie gefl. nachzüglich Spesen zur Verfügung des Herrn S. in Barmen halten wollen.“ Am 8. November 1883 telegraphierte die Firma B. der Firma B. & F.: „Bitte alle noch greifbaren Fässer Weinsteinäure meiner Sendungen an A. S. für mich zurückzuhalten.“ Am gleichen Tage erschien auch der Teilhaber der Firma B. bei der Firma B. & F., bestätigte dieses Telegramm und verlangte die

Zurückgabe der Ware, beides mit der schlechten Vermögenslage des S. motivierend; die Firma B. & F. verweigerte jedoch die Rückgabe, und führten auch weitere Verhandlungen nicht dazu. Die Firma B. & F. wurde nun von der Firma B. auf Herausgabe der Fässer belangt und dieser Anspruch unter anderem darauf gestützt, daß die Klägerin den der Beklagten erteilten Auftrag noch rechtzeitig widerrufen habe; vorbehalten ist jedoch dabei der Beklagten der Anspruch auf Zahlung der ihr für die Spedition der fraglichen Ware zukommenden Spesen und das ihr deshalb zukommende Pfand-, bezw. Retentionsrecht an derselben. Die Beklagte verlangte Abweisung der Klage und eventuell im Wege der Widerklage den Ausspruch, daß sie die Ware nur gegen Zahlung von 2010,73 M herauszugeben habe, da ihr das Retentionsrecht an derselben auch für Spesen aus sonstigen Geschäften mit S. zustehe. Sie machte hierbei geltend: S. habe in dem Zeitpunkte, als Klägerin sie (die Bekl.) angewiesen, die Ware zurückzuhalten, solche bereits veröffentlicht gehabt. Es habe nämlich schon tages zuvor, am 7. November, S. ihr (der Bekl.) telegraphisch die Weisung gegeben, die Ware an H. in Antwerpen zu senden, und dieser habe sodann auch alsbald ihr (der Bekl.) angezeigt, daß ihm die Ware von S. zur Verfügung überlassen sei, auch sie (Bekl.) gleichzeitig gebeten, solche für ihn (H.) auf Lager zu halten. Hieraus folge, daß sie (Bekl.), nachdem S. bereits am 7. November über die Ware verfügt gehabt, der ihr am 8. November seitens der Klägerin zugegangenen Weisung nachzukommen nicht mehr verpflichtet, sie (Bekl.) dagegen berechtigt gewesen sei, in dem Momente, wo die Ware bei ihr (Bekl.) eingegangen, an solcher, weil dieselbe um diese Zeit Eigentum ihres Schuldners, des Destinatars, geworden, das Retentionsrecht für ihre Ansprüche an letzteren geltend zu machen. Sie habe deshalb auch dem S. auf dessen Telegramm vom 7. November alsbald erwidert: „Geben sie uns Baranschaffung für unser Guthaben, bis dahin halten wir die Ware zurück“, und ebenso dem H., als dieser am 10. November bei ihr erschienen, erklärt, daß sie, bevor sie mit ihrer Forderung gedeckt sei, die Ware nicht ausfolge.

Das Landgericht erkannte die Beklagte, unter Abweisung ihrer eventuellen Widerklage, für schuldig, die in ihrem Gewahrsame befindlichen sieben Fässer Weinstensäure an die Klägerin herauszugeben, vorbehaltlich ihres Pfand- und bezw. Retentionsrechtes an denselben zu Gunsten der durch deren Spedition verursachten Spesen, und auf

die Berufung der Beklagten erkannte das Oberlandesgericht bestätigend. Beide Instanzen hielten die Klage als *actio mandati directa* gerechtfertigt und andererseits ein solches Retentionsrecht, welches die Beklagte geltend machte, gegenüber der Klägerin nicht für begründet. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„1. Das Oberlandesgericht hat ohne Rechtsirrtum angenommen, es sei in dem Augenblicke, als die Firma B. den der Firma B. & F. erteilten Auftrag widerrief, das Recht zum Widerrufe des Auftrages noch nicht erloschen gewesen.

Das Rechtsverhältnis, in welchem die Firma B. & F. zur Firma B. in bezug auf die ihr zugesandten sieben Fässer Weinsteinäure stand, war zwar nicht dasjenige eines „Spediteurs“ und sind daher auch jene thatsächlichen Erörterungen des Berufungsgerichtes nicht entscheidend, welche sich an die rechtliche Unterstellung eines unmittelbaren Speditionsverhältnisses der Firma B. & F. gegenüber der Firma B. anlehnen. Dagegen steht — und zwar unabhängig von letzteren Erörterungen — schon jetzt thatsächlich fest, daß die Firma B. & F. in Beziehung auf die ihr von der Firma B. aus ihrem Geschäfte in Ludwigshafen a./Rh. zugesandten sieben Fässer Weinsteinäure von der Firma B. die Weisung erhielt, sie zur Verfügung von S. in Barmen zu halten. In dieser Hinsicht war, ohne daß es noch einer weiteren Feststellung bedürfte, die Firma B. & F. die Beauftragte der Firma B. und stand als solche mit der Firma B. in rechtlicher Beziehung. Schon nach den jetzt festgestellten thatsächlichen Verhältnissen ist ferner nicht zweifelhaft, daß die Zusendung der sieben Fässer an B. & F. und der erwähnte daran geknüpfte Auftrag an B. & F., im Hinblick auf ihre Eigenschaft als Speditionsfirma und in Beziehung auf die von B. & F. hinsichtlich dieser sieben Fässer zu entwickelnde Bethätigung dieser Eigenschaft erfolgte. Es ist daher auch hinsichtlich der Frage, bis zu welchem Zeitpunkte die Firma B. den von ihr der Firma B. & F. erteilten Auftrag abändern oder widerrufen konnte, das Handelsrecht maßgebend.

Dieses entscheidet nun zwar nicht unmittelbar die vorwürfige Frage; dagegen ergibt eine analoge Anwendung des Art. 402 H.G.B., daß derjenige, welcher eine Ware einer Speditionsfirma mit dem Auftrage zugehen läßt, sie zur Verfügung eines bezeichneten Dritten zu halten, diesen Auftrag wenigstens bis zu dem Zeitpunkte abändern oder

widerrufen kann, wo derjenige, welchem er diesen Auftrag erteilte, sich gegenüber dem Dritten, zu dessen Verfügung er die Ware halten sollte, zur Ausfolgung der Ware bereit erklärt hat, daß sonach das Recht des Absenders zur Abänderung oder zum Widerrufe seines Auftrages nicht etwa auch ohne eine solche Vereiterklärung schon mit der Thatfache einer vonseiten des Dritten eingetretenen Verfügung erlischt.

Im vorliegenden Falle war nun in dem Zeitpunkte, in welchem von der Firma B. die Firma B. & F. die — einen Widerruf des Auftrages, die Ware zur Verfügung von S. zu halten, bildende — telegraphische Weisung erhielt, vonseiten der Firma B. & F. eine Vereiterklärung gegen S., dessen Disposition zu befolgen, nicht eingetreten. Rechtlich unerheblich ist in dieser Beziehung, wer überhaupt Eigentümer der von B. an B. & F. gesandten Ware sei und, sofern dies B. gewesen, in welchem Zeitpunkte das Eigentum der Ware von B. auf S. überging, und ob in der Mitteilung der Firma B. & F. an S.: „Geben Sie uns Baranschaffung für unser Guthaben, bis dahin halten wir die Ware zurück,“ wenigstens eine Anerkennung des S. als Eigentümer gelegen. Wenn das Oberlandesgericht in dieser Mitteilung statt einer Vereiterklärung vielmehr eine Weigerung, die Ware auszufolgen, gefunden hat, liegt hierin kein Rechtsirrtum.

2. Auch die Annahme des Oberlandesgerichtes, daß gegenüber der klägerischen Rückforderung der sieben Fässer Weinsäure der beklagten Firma ein Retentionsrecht für Ansprüche der beklagten Firma an S. nicht zur Seite stehe, ist nicht rechtsirrtümlich.

Der Anspruch der Firma B. gegen die Firma B. & F. auf Rückausfolgung der von ihr dieser Firma zugesandten Fässer ist ein solcher aus eigenem Rechte der Klägerin, nämlich der Anspruch aus einem Verträge mit der Firma B. & F. Gegenüber diesem auf eigenes, vertragsmäßiges Recht sich stützenden Ansprüche kann sich derjenige, welcher die Ware mit dem nun widerrufenen Auftrage, sie zur Verfügung eines bezeichneten Dritten zu halten, zugesendet erhalten hat, nicht auf den Umstand berufen, eine dritte Person (hier jene, zu deren Verfügung die Ware gehalten werden sollte) sei Eigentümerin der Ware, und es stehe ihm gegen diese dritte Person eine solche Forderung zu, welche nach Art. 313 H.G.B. zu einem Retentionsrechte führe. Wie schon bemerkt, gründet sich der Rückforderungsanspruch auf ein eigenes, aus dem Verträge der Klägerin mit der beklagten Firma hervorgehendes

Recht, nicht etwa auf ein von derjenigen Person, für deren Schulden an die beklagte Firma das Retentionsrecht ausgeübt werden will, und welche Eigentümerin der Ware geworden sein soll, abgeleitetes Recht. Das in Art. 313. 314 H.G.B. festgesetzte Recht ist aber, wenngleich es noch mit den Wirkungen des Art. 315 H.G.B. verknüpft ist, kein dingliches Recht in dem Sinne, daß es allgemein von einem Gläubiger auch gegenüber demjenigen, welcher bezüglich seines Guthabens in keinem Obligationsnexus mit ihm steht, mit der Wirkung einer dessen Ansprüche auf Ausfolgung der Sache hemmenden Zurückbehaltung ausgeübt werden könnte. Eine soweit gehende Wirkung folgt weder aus den besonderen Bestimmungen des Art. 315, noch aus dem Wortlaute des Art. 313 H.G.B., noch aus den Bedürfnissen des Handelsverkehrs. Es erscheint zwar billig, dem Gläubiger, welcher eine Sache seines Schuldners in seinen Besitz bekommen hat, unter gewissen Voraussetzungen die Befugnis zu erteilen, dessen Ansprüche auf Ausfolgung der Sache wegen Forderungen des Gläubigers zurückzuweisen und so den die Ausfolgung Begehrenden in seiner Eigenschaft als Schuldner zu nötigen, seinen eigenen Verbindlichkeiten gerecht zu werden, sowie diesem Gläubiger bezüglich der Befriedigung aus der Sache gewisse Erleichterungen oder Vorrechte vor anderen Gläubigern zu gewähren; dagegen erschiene es nicht billig, den selbständigen Ansprüchen dritter Personen auf Herausgabe einer Sache ein Hemmnis deshalb zu bereiten, weil der Besitzer derselben gegen eine andere Person beliebige Forderungen der im Art. 313 H.G.B. bezeichneten Art hat, welche die zum Verlangen der Herausgabe der Sache berechnete Person durchaus nicht berühren.“